

# ANMELDUNG FÜR AUDIOVISUELLE PRODUKTIONEN (AV-PRODUKTIONEN)

## HINWEISE ZUM AUSFÜLLEN DES FORMULARS

Das Formular „Anmeldung für audiovisuelle Produktionen (AV-Produktionen)“ ist für die Anmeldung von allen Arten von Film- und Fernsehproduktionen (wie z. B. Kinofilme, Wirtschaftsfilme, Fernsehfilme oder Fernsehserien, Internetfilme) zu verwenden.

Bei der Anmeldung Ihrer Musikwerke zu einer **Fernsehproduktion** muss auf dem Formular vermerkt werden, ob es sich dabei um eine Eigen- oder Auftragsproduktion einer öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalt bzw. eines privaten Sendeunternehmens für eigene Sendezwecke und Übernahmesendungen oder um eine sonstige Fernsehproduktion (wie z. B. eine Coproduktion) handelt.

Vgl. dazu GEMA-Berechtigungsvertrag, § 1 i) Abs. 2:

„Bei Fernsehproduktionen vergibt die GEMA die Herstellungsrechte an Fernsehanstalten und deren eigene Werbegesellschaften insoweit, als es sich um Eigen- oder Auftragsproduktionen für eigene Sendezwecke und Übernahmesendungen handelt. Die Einwilligung des Berechtigten ist jedoch erforderlich, wenn Dritte an der Herstellung beteiligt sind oder wenn die Fernsehproduktionen von Dritten genutzt werden sollen. Das gilt insbesondere für Coproduktionen“.

Bei **Wirtschafts- und Industriefilmen** ist die vollständige Postanschrift des Produzenten bzw. auftraggebenden Unternehmens notwendig, damit über die jeweils zuständige Geschäftsstelle ein **Aufführungsvertrag** abgeschlossen werden kann. Dies gilt auch für die **Internetnutzung** von Wirtschafts- und Industriefilmen, bei der zusätzlich die URL-Adresse mit dem Zeitraum der Einstellung anzugeben ist.

### Hinweise für Mitglieder

Neben der Anmeldung von Musikwerken in AV-Produktionen mit dem Formular „Anmeldung für audiovisuelle Produktionen (AV-Produktionen)“ ist eine zusätzliche Werkanmeldung grundsätzlich erforderlich.

Sind im Formular „Anmeldung für audiovisuelle Produktionen (AV-Produktionen)“ allerdings alle Angaben zu den verwendeten musikalischen Werken und ihren Berechtigten enthalten und können über diese Angaben entsprechende Werkdokumentationen erstellt werden, ist keine gesonderte Werkanmeldung notwendig. Nach abgeschlossener Werkdokumentation erhalten die GEMA-Berechtigten am Werk entsprechend § 49 S.1 des Verteilungsplans eine Bestätigung über die erfolgte Werkregistrierung.

Ansprechpartner sind die MitarbeiterInnen der Abteilung Produkte.  
Abteilungsleiter: Jens Kindermann  
E-Mail [produkte@gema.de](mailto:produkte@gema.de)

### Hinweise für Musikverleger

Werden in einer AV-Produktion Auslandswerke verwendet, die Sie im Rahmen eines Generalvertrages subverlegen, ist keine gesonderte Subverlegeranmeldung notwendig, soweit das eingereichte Formular „Anmeldung für audiovisuelle Produktionen (AV-Produktionen)“ bereits vollständige Angaben zu den verwendeten musikalischen Werken und ihren Berechtigten enthält und über diese Angaben entsprechende Werkdokumentationen erstellt werden können.

Sind dagegen in der AV-Produktion Auslandswerke als Musikinhalte enthalten, die von Ihnen per Einzelsubverlagsvertrag vertreten werden, benötigen wir generell die zusätzliche Anmeldung dieser subverlegten Werke und ihrer Vertragsdaten.

Ein Anspruch auf Hauptkontoverrechnung ist gegebenenfalls mittels des Formulars „Erklärung zum Anspruch auf Hauptkontoverrechnung“ zu stellen. Hierbei ist es unerheblich, ob das betroffene Werk per Generalvertrag oder Einzelsubverlagsvertrag subverlegt ist.

Ansprechpartner sind die MitarbeiterInnen der Abteilung Werke  
Abteilungsleiter: Thomas Wimmer  
E-Mail [werke@gema.de](mailto:werke@gema.de)

### Hinweise für AV-Produzenten/Lizenznehmer

Neben der Anmeldung von audiovisuellen Produktionen bei der GEMA und Lizenzierung der Vervielfältigungs-, Aufführungs- bzw. Onlinerechte ist in jedem Fall vorab das sogenannte „Herstellungsrecht“ mit den Rechteinhabern zu klären. Hierzu wenden Sie sich bitte vor der geplanten Nutzung in einer AV-Produktion an die am

Musikwerk beteiligten Rechteinhaber. In der Regel sind das die Musikverlage, die die Autoren vertreten. Die Recherche zu den Rechteinhabern kann über <https://online.gema.de/werke/> erfolgen. Bitte beachten Sie, dass eine nicht genehmigte Nutzung urheberrechtlich geschützter Musikwerke einen Verstoß gegen das Urheberrechtsgesetz darstellt.

Die Musikwerke dürfen nicht verändert oder bearbeitet werden. Die Rechte für Kürzungen und Bearbeitungen an einem Werk müssen bei den Rechteinhabern gesondert eingeholt werden.

Die Genehmigung zur Verwendung einer Originalaufnahme (Leistungsschutzrechte) ist außerdem von dem Tonträgerhersteller einzuholen.

## Erläuterung einiger Begriffe

### Herstellungsrecht

Das Herstellungsrecht bzw. Synchronisationsrecht umfasst das Recht zur Verbindung von Musikwerken mit Werken aus anderen Gattungen, wie z. B. der Gattung „Film“.

### Alternativtitel

z. B. fremdsprachige Titel oder DVD-Titel

### Art der AV-Produktion

- **Verwendung der Fernsehproduktion als Reihe**  
es handelt sich um eine unbestimmte Anzahl von Folgen mit unregelmäßiger Sendefolge und keiner zusammenhängenden Serienhandlung
- **Wirtschafts-/Industriefilm**  
Image- oder Schulungsfilm für Unternehmen
- **Präsentation im Internet**  
die öffentliche Zugänglichmachung von Wirtschaftsfilmen im Internet

### Charakteristik (Verwendungsart der Musik)

- **Vorspannmusik**  
Einleitungsmusik am Anfang einer AV-Produktion, während der die Beteiligten an der AV-Produktion aufgelistet/gezeigt werden
- **Titelsong/Titelmusik**  
Erkennungsmusik einer AV-Produktion
- **Illustrationsmusik**  
Hintergrundmusik einer AV-Produktion
- **Nachspann/Abspannmusik**  
Schlussmusik am Ende einer AV-Produktion, während der die Beteiligten an der AV-Produktion aufgelistet/gezeigt werden
- **Visuelle Musik**  
Visualisierte oder dargestellte Musik, d.h. die Darstellung einer Musikdarbietung in der AV-Produktion

Das Formular „Anmeldung für audiovisuelle Produktionen (AV-Produktionen)“ sowie weitere Informationen zur Anmeldung finden Sie im Internet: <https://www.gema.de/musikurheber/repertoire/anmeldung/>

### GEMA-Generaldirektion

Bayreuther Str. 37

10787 Berlin

Telefon +49 (0) 30-21245-600

Fax +49 (0) 30-21245-950

E-Mail [mitgliederservice@gema.de](mailto:mitgliederservice@gema.de)